

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gosheim Feuerwehrkostenersatzsatzung (Fwks)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 36 Feuerwehrgesetz für Baden – Württemberg, in jeweils aktueller und geltender Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gosheim am 06. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gosheim (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Als Leistung gilt auch das Bereitstellen der Einsatzkräfte nach Alarmierung.
- (3) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. Bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Mensch und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlichen Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und beidem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

Leistungen nach Abs. 2 und weitere freiwillige Leistungen der Feuerwehr sind unter anderem:

- a) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.
- b) Zeitweise Überlassung von Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten.
- c) Einfangen von Tieren, Entfernen (auch Umsetzen) von Stechinsekten usw.
- d) Beseitigung von Wasserschäden (z.B. Auspumpen von Kellern).
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten.
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen.
- g) Beseitigung von Unwetterschäden.
- h) Stellung von Brandsicherheitswachdiensten.
- i) Sonstige Dienstleistungen im Sinne des Brandschutzes.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an einer ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummer 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absätze 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. Bei Fahrzeugen mit der Ausfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstunden weise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt, Schlauchwerkstatt und der Kleiderkammer.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gosheim“ vom 21.10.2008 außer Kraft.

Gosheim, 06. November 2017

Bernd Haller
Bürgermeister

Anlage zur Kostenersatzsatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gosheim

Kostenersatzverzeichnis

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	20,00 €
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	17,00 €
c) Überlandhilfe (pro Person, je Stunde)	15,00 €

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBI. S. 253)

a) Drehleiter DLAK 23/12	264,00 €
b) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (LF 16-12)	184,00 €
c) GW Logistik 2 (dieses Fahrzeug ist aufgrund von Sonderausstattungen nach § 34 Absatz 7 FwG kalkuliert)	147,68 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS (LF 16-TS)	133,00 €
e) Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €
f) CBRN-ErkKW	25,00 €
g) Kommandowagen	16,00 €

3. Verbrauchsmaterial

3.1	Spezielles Verbrauchsmaterial	
3.1.1	TENAX Probe	Rechnung BF Mannheim
3.1.2	Ölbindeschlauch	85,00 €/Stk
3.1.3	Simultantest	50,00 €/Stk.
3.1.4	Ölbindemittel, Chemikalienbindemittel	40,00 €/Sack
3.1.5	Atemfilter	25,00 €/Stk.
3.1.6	Wespen-Ex	25,00 €/pro Dose
3.1.7	Prüfröhrchen	5,00 €/Stk

4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

4.1	Füllen von Pressluftflaschen / je Flasche 300 bar	5,00 €
4.2	Kalibrieren von 4-Gas-Meßgeräten	20,00 €
4.3	Reparatur von Masken und Pressluftflaschen sowie Sensorentausch	
	a) Ersatzteile	Nach Preisliste
	b) Personalkosten nach tatsächlicher Zeit je Mann und Stunde	20,00 €

5. Leistungen der Schlauchwerkstatt

5.1	Waschen, Prüfen je Stk.	5,00 €
5.2	Schlauchreparatur	
5.2.1	Reparatur je Schlauch	15,00 €
5.2.2	Einbinden je Schlauch	5,00 €

Gosheim, 06. November 2017

Bernd Haller
Bürgermeister